

## **Merkblatt "BETRIEBSVORSCHRIFTEN Chüubi Oberdorf SO"**

### **1. GESUCHE**

Die offiziellen Anmeldeformulare müssen fristgerecht und vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

Die Verantwortlichkeit liegt bei dem/der Bewerber/in. Die angegebene Adresse des/der Bewerbers/in ist die Haupt- oder Steueradresse. Zweit- oder Korrespondenzadressen sind nicht zulässig. Für jeden Marktstand und jede Marktveranstaltung ist eine separate, schriftliche Anmeldung erforderlich. In der Anmeldung sind die genauen Masse des Verkaufsstandes/Verkaufswagen/Verkaufszelte sowie das gesamte Verkaufssortiment aufzulisten.

Aus Angebots- und Platzgründen können Verpflegungs- und Getränkestände nur beschränkt berücksichtigt werden.

Die Marktveranstaltungen werden jeweils in der Regionalpresse publiziert.

### **2. MARKTDATUM UND VERKAUFSZEITEN**

Jährlich wiederkehrend jeweils am 15. August von 11.00 Uhr bis mind. 18.00 Uhr.

### **3. AUFBAUEN, EINRICHTEN UND ABBAUEN**

Der Aufbau ist zugelassen von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Marktstrassen und Marktplätze dürfen während dieser Zeit nur im Schrittempo befahren werden. Während den Verkaufszeiten gilt auf dem Marktgebiet generelles Fahrverbot. Beim Eintreffen weist der Marktchef dem Marktfahrer seinen Standplatz zu.

Vor 07.00 Uhr dürfen die Marktstrassen und Marktplätze nicht befahren oder belegt werden.

Für Abbauarbeiten darf das Marktgelände frühestens ab 18.00 Uhr befahren werden.

Den Anordnungen des Marktchefs ist strikte Folge zu leisten. Der/Die Bewilligungsnehmer/in haftet für verursachte Schäden im Marktgelände.

### **4. DURCHGÄNGE**

Durchgänge zu Geschäften und Hauptzugängen sind zwingend frei zu halten und dürfen mit keinen Auslagen belegt werden.

### **5. STROMANSCHLUSS / ELEKTRISCHE ENERGIE**

Der Marktchef versucht die gewünschten Stromanschlüsse in Höhe der bestellten Leistung (gemäss Anmeldung) bereitzustellen. Sollte dies aus welchem Grund auch immer nicht möglich sein, erhält der/die Bewerber/in dies bei der Bestätigung entsprechend mitgeteilt.

Anschlusskabel sowie Mehrfach-Steckdosen sind Sache der Teilnehmer.

### **6. REINIGUNG / ABFÄLLE**

Jeder Marktteilnehmer ist selber für die Reinigung im Bereich seiner Standfläche verantwortlich. Nach Schluss der Marktveranstaltung ist die Schlussreinigung durch den/die Bewilligungsnehmer/in durchzuführen. Sollte die Schlussreinigung nicht zur Zufriedenheit des Marktchefs erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

Die ordentlichen Abfälle müssen geordnet bei den Standplätzen deponiert werden. Sonderabfall, Ausschussware und Verpackungsmaterial sind durch den Standbetreiber selbst zu entsorgen und gehören nicht in den Marktabfall. Für die fachgerechte Entsorgung sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.

### **7. SICHERHEIT**

Der Marktfahrer ist für die Sicherheit seines Marktstandes selbst verantwortlich.

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der/Die Bewilligungsnehmer/in hat über eine, der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Die gültigen Unterlagen müssen am Standplatz zur Kontrolle vorhanden sein. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein.

### **8. NICHT ERLAUBTES SORTIMENT BEI MARKTEINHEITEN MIT SPIELWAREN**

Marktstände mit Spielwaren:

Nicht erlaubt sind: Druckluftwaspistolen und -gewehre. Softwaffen, Imitationswaffen, Knallkörper, Feuerwerk, Modeschmuck nickelhaltig oder mit Paternoster-Bohnen, Schleudern, Blasrohre, Stinkbomben und Messer.

Marktstände mit Verpflegungsmöglichkeiten:

Nicht erlaubt sind: Warme Verpflegung sowie alkoholische Getränke (Verpflegungsmöglichkeiten und alkoholische Getränke bieten ausschliesslich die Dorfvereine an ihren Ständen und Zelten an).

### **9. FOLGEN BEI ZUWIDERHANDLUNG / UNREGELMÄSSIGKEITEN**

Folgen bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsvorschrift ist der Entzug bzw. das Erlöschen der Bewilligung. Der Marktchef ist insbesondere in folgenden Fällen befugt, das Geschäft sofort und entschädigungslos wegzuweisen bzw. die Zulassungsbewilligung zu annullieren.

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt und nach erfolgter Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurde oder wenn Gefahr in Verzug ist.
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht beglichen werden
- Wenn den Weisungen des Marktchefs nicht Folge geleistet wird
- Wenn die Zulassungsbewilligung nicht eingehalten wird.

### **10. WEITERES**

Es wird im Weiteren auf die gesetzlichen Vorlagen des Kantons Solothurn verwiesen.

### **11. Gebühren**

- |   |                  |      |
|---|------------------|------|
| - Platzmiete mit eigenem Stand pauschal   | Fr.              | 30.– |
| - Für bezogenen Strom (220 V) vergütet jeder Marktfahrer eigenständig dem Stromlieferanten (Besitzer der Liegenschaft) einen Betrag von | Fr. 5.– bis 10.– |      |
| - Strombezug 3x400 V (nur auf Bestellung) wird nach Aufwand verrechnet  |                  |      |
- Die Gebühren werden vom Marktchef direkt am Chüubitag in bar eingezogen.